

fang planenden und abrechnenden Betriebe, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zweigspezifische Regelungen.

### § 8

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: Dr. Schmieder  
Staatssekretär

## Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen vom 30. Mai 1975

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Zuführung von Preisdifferenzen durch den Staatshaushalt an Betriebe, Kombinate und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) und die Abführung von Preisdifferenzen durch Betriebe an den Staatshaushalt in den Fällen, in denen zum 1. Januar 1976 oder zu einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft gesetzt werden (neue Preise) und in den preisrechtlichen Vorschriften festgelegt ist, daß gegenüber bestimmten Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen unverändert die bisher für diese Abnehmer geltenden Preise (alte Preise) beizubehalten sind.

### § 2

#### Zuführungen, Abführungen

Betriebe haben für Lieferungen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind,

- Anspruch auf die Zuführung von Preisdifferenzen, wenn die neuen Preise höher sind als die alten Preise,
- Preisdifferenzen abzuführen, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten Preise.

### § 3

#### Verfahren der Zuführung und Abführung

Ist in Preisvorschriften festgelegt, daß Betriebe für Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Preise in Kraft treten, gegenüber bestimmten Abnehmern die alten Preise weiterhin anzuwenden haben, so erfolgt — soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften Abweichendes festlegen — der Ausgleich der bei den Betrieben entstehenden Preisdifferenzen entsprechend den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften:

1. Herstellerbetriebe und Betriebe des Produktionsmittelhandels (ausgenommen baustoffherstellende Betriebe und Betriebe des Baustoffhandels sowie Betriebe des Düngemittelhandels)

Die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen und die Abführung von produktgebundenen Abgaben richtet sich nach der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141).

2. Baustoffherstellende Betriebe und Betriebe des Baustoffhandels

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 13 der Preisausgleichsordnung — Bauwesen — vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1205).

3. Betriebe des Düngemittelhandels

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 8, 21 bis 26 und 28 bis 30 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1208).

4. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP)

Die Zuführung und Abführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach den §§ 5 bis 7 und 15 bis 17 der Preisausgleichsordnung — Handwerker — vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1109).

5. Betriebe des Kohleplatzhandels

Die Zuführung von produktgebundenen Preisausgleichen richtet sich nach der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBl. II Nr. 77 S. 682).

### § 4

#### Vereinfachung der Zu- und Abführung

Soweit für Betriebe — insbesondere Bäuerliche Handelsgenossenschaften — auf Grund der Umsatzstruktur mehrere Rechtsvorschriften zum Ausgleich der Preisdifferenzen zutreffen, kann die Zu- und Abführung der Preisdifferenzen vereinfacht werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Betrieb fest, nach welcher Rechtsvorschrift der Betrieb einheitlich für alle Erzeugnisse die Zu- und Abführung der Preisdifferenzen durchführt. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs diese Entscheidung.

### § 5

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung der Jahrespläne für 1976 zu berücksichtigen.

Berlin, den 30. Mai 1975

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Schmieder  
Staatssekretär

## Anordnung Über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende vom 30. Mai 1975

Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende beziehen Erzeugnisse und Leistungen, für die ab 1. Januar 1976 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft treten, in der Regel zu den vor Inkrafttreten dieser Preisänderungen gültigen Preisen. Soweit sie in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen erhalten, wird auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen. Dazu wird folgendes angeordnet: